

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 14.09.1818 publ. 17.09.1818

vom Amte Darsischen amtlichen Verwaltung der Herrlichkeit auf das Amt Minsen. Seit Kniephausen auf das Amt Minsen übergehen, und die Herrlichkeit Kniephausen der amtlichen Verwaltung des Amtes Minsen auf dieselbe Weise, wie bisher der des Amtes Lettens, bis weiter unterworfen seyn, das Gräfliche Garms dagegen der Verwaltung des Amtes Lettens, auf die bisherige Weise, verbleiben solle.

34) Regierungs-Bekanntmachung
vom 14. Sept. publ. 17. ej. 1818.

Organisation der Verwaltung der Medicinalpflege in den hiesigen Landen. Seine Herzogliche Durchlaucht haben der Verwaltung der Medicinal-Pflege in den hiesigen Landen eine zweckmäßigere organische Einrichtung zu geben und in dieser Beziehung, auf Antrag der Regierung, folgendes gnädigst anzuordnen geruhet.

- 1) Der Landphysicus soll in Medicinal-Sachen in der Regierung referiren, ohne jedoch Mitglied des Collegiums zu seyn, und ohne an den Deliberationen Antheil zu nehmen. Er hat, unter Direction der Regierung, die obere Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen und erstattet der Regierung in allen wichtigen Angelegenheiten aus den Berathungen des Collegii medici Vortrag.

Das

Das Hebammen-Institut hieselbst welches in seiner bisherigen Verfassung verbleibet, steht unter Leitung des Landphysici.

- 2) Das Collegium medicum soll alle Prüfungen junger Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte vornehmen und darüber an die Regierung berichten, auch in allen Fällen sein Gutachten an die Regierung oder an die Criminal-Behörde erstatten, wenn solches verlangt wird.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben das Collegium medicum aus dem Landphysicus und dem Kreisphysicus zu Oldenburg, als beständigen Mitgliedern, ferner aus dem Etatsrath und Leibarzte Dr. Bach, dem Hofrath und Leibchirurgus Dr. Brüel und dem Apotheker Dugend hieselbst zu constituiren, und zu verordnen geruhet, daß bei der Prüfung eines Thierarztes einer oder mehrere der besoldeten Thierärzte zugezogen werden sollen.

- 3) Jeder Kreis des Landes soll einen Medicinal-Bezirk bilden, für welchen, mit vorläufiger Aussetzung der Anstellung besondrer Amts-Chirurgen, ein Kreis-Physicus angestellt ist.

Ⓔ

So wie der Landphysicus die obere Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen im ganzen Lande führen soll: so ist dem Kreisphysicus, einem jeden in seinem Districte, hinsichtlich der Medicinal-Policey, die allgemeine Obforge für Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Zustandes aufgetragen, ferner die Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenstände durch zweckmäßige Anordnungen bei ansteckenden Krankheiten, die Leitung der Schutzblattern-Impfung, die Aufsicht über alle in dem Medicinal-Bezirk gelegene, der Medicinal-Policey-Aufsicht bedürfende öffentliche Anstalten, als Apotheken, Gefängnisse, Bade-Anstalten, Todtenhöfe ic., die Behandlung kranker Gefangenen, Sorgfalt für arme und hilflose Kranke, die Aufsicht über die Hebammen ic. und endlich die Revision und Moderation der ihm vorgelegten Rechnungen der Aerzte und Apotheker in seinem Districte, nach den bestehenden Taxen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Medicin soll auch der Kreis-Physicus als Gerichtsarzt nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs den Requisitionen der